

Infoservice

Immissionsschutzrecht - Europäische Richtlinie über Industrieemissionen

Die europäische **Industrieemissionen-Richtlinie** über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Richtlinie 2010/75/EU) – sog. IED, d.h. Industrial Emissions Directive – ist am 17. Dezember 2010 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Die Mitgliedstaaten haben die IED bis zum **7. Januar 2013** in nationales Recht umzusetzen. Hierbei sind in der Bundesrepublik Deutschland umfangreiche Änderungen zu erwarten, insbesondere im

- Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie der 4., 9., 13. und 17. BImSchV,
- Wasserhaushaltsgesetz,
- Kreislaufwirtschafts- / Abfallgesetz.

Die IED fasst die geltende IVU-Richtlinie und sechs sektorale Tochterrichtlinien (u.a. Großfeuerungsanlagen-Richtlinie, Abfallverbrennungs-Richtlinie) zusammen. Für die Betreiber von Industrieanlagen sind vor allem die Regelungen in Art. 13 IED über die verstärkte Anwendung der „besten verfügbaren Techniken“ (BVT) von praktischer Relevanz:

- Auf Basis der von der EU-Kommission erlassenen BVT-Merkblätter werden künftig **verbindliche BVT-Schlussfolgerungen** verabschiedet. Die BVT-Schlussfolgerungen beinhalten eine Beschreibung der Verfahren sowie der Emissionswerte, die unter Anwendung der BVT unter normalen Betriebsbedingungen erzielt werden können.
- Für die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in das **nationale Recht** wird beim Bundesumweltministerium (BMU) ein beratender TA-Luft Ausschuss (TALA) einberufen, welcher prüft, ob der in der TA-Luft beschriebene Stand der Technik dem Niveau der BVT-Schlussfolgerungen entspricht. Sofern die Anforderungen der TA-Luft hinter die BVT-Schlussfolgerungen zurückfallen, empfiehlt der TALA dem BMU, die Bindungswirkung der betreffenden Regelung der TA-Luft aufzuheben und einen neuen (höheren) Stand der Technik festzulegen (vgl. Art. 15 Abs. 3; Art. 6 Unterabsatz 2 IED).
- Die zuständige Genehmigungsbehörde hat innerhalb von **vier Jahren** nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung sicherzustellen, dass in Bezug auf die „Haupttätigkeit“ einer Anlage - erstens - alle Genehmigungsauflagen für die betreffende Anlage überprüft und ggf. auf den neuesten Stand gebracht werden und – zwei-

tens - die betreffende Anlage diese Genehmigungsaufgaben einhält (Art. 21 Abs. 3 IED).

- **Abweichungen** von den BVT-Schlussfolgerungen sind in engen Grenzen zulässig, wenn eine Bewertung durch die zuständige Behörde ergibt, dass die Erreichung der mit der BVT assoziierten Emissionswerte wegen des geographischen Standorts oder der technischen Merkmale einer zuzulassenden Anlage gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen würde (Art. 15 Abs. 4 IED).

Darüber hinaus weisen wir auf folgende Neuerungen durch die IED hin:

- Für Neuanlagen und Änderungsgenehmigen im Rahmen industrieller Tätigkeiten mit gefährlichen Stoffen nach Art. 3 der VO Nr. 1272/2008 ist dem Genehmigungsantrag künftig ein **Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und Grundwassers** beizufügen. Im Falle einer erheblichen Boden- oder Grundwasserverschmutzung durch einschlägige gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand besteht eine - ggf. über die Nachsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG hinausgehende - Verpflichtung zur Rückführung des Geländes zum Ausgangszustand. Hierbei ist die technische Durchführbarkeit der Maßnahme zu berücksichtigen, d.h. es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Rückführung des Bodens auf das Niveau einer „grünen Wiese“ (vgl. Art. 22 Abs. 2 und 3 IED).
- Zudem werden einzelne **Emissionsgrenzwerte** für Großfeuerungsanlagen verschärft (Art. 30 Abs. 2 und 3 i.V.m. Anhang V IED). Hierbei bestehen Übergangsregelungen und Privilegierungsmöglichkeiten für bereits genehmigte Anlagen.

Für weitergehende Informationen sprechen Sie uns gerne an!

Hamburg, den 20. Dezember 2010

gez.

Dr. Ruben Conzelmann